



Safe Sport Code für den organisierten Sport

Ein DOSB Muster-Regelwerk
gegen interpersonale Gewalt im Sport

Eine Zusammenfassung & ein Überblick

Birgit Panther & Andy Miller

Beauftragte des Hessischen Tanzsportverbandes für Jugendschutz & Prävention interpersonaler Gewalt

Juni 2026



Gliederung

- ▶ Überblick
- ▶ Die Artikel
- ▶ Die Erläuterungen
- ▶ Die Verhaltensregel
- ▶ Fazit



Überblick

Der „Safe Sport Code für den organisierten Sport“

ist ein 56. seitige Dokument ausgegeben vom DOSB in Frühjahr 2025 - ein verpflichtender Code für alle Sport Vereine & Verbände um die Prävention interpersonaler Gewalt zu implementieren.

Aus dem Vorwort der Autorin, Dr. Caroline Bechtel und des Autors, Univ.-Prof. Dr. Martin Nolte (Institut für Sportrecht der Deutschen Sporthochschule Köln):

*„Das Ziel des nachfolgenden Safe Sport Codes besteht in der Gewährleistung eines sicheren Sports durch die Abwehr interpersonaler Gewalt. Als sicher im Sinne dieses Codes gilt der Sport dann, wenn die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere Sportler*innen, umfassend geschützt sind.“*

Das Dokument besteht aus folgenden Teilen:

Seite 1 - 4: Einführung, Präambel

Seite 5 - 17: 21 Artikel - die Safe Sport Code Regeln (auf den nächsten Seiten kurz vorgestellt).

Seite 18 - 50: Erläuterungen - was die Regeln bedeuten, wie sie zu verstehen sind.

Seite 51 - 56: Verhaltensregeln - was muss man tun und wie man das tun muss.



Gliederung

- ▶ Überblick
- ▶ Die Artikel
- ▶ Die Erläuterungen
- ▶ Die Verhaltensregel
- ▶ Fazit



Die Artikel - 1

▶ Artikel 1 Geltungsbereich

- ▶ Alle Personen die im Auftrag der Organisation etwas tun. Inklusiv Sportlerinnen & Sportler & Minderjährige.

▶ Artikel 2 Ziele

- ▶ Alle Beteiligten vor interpersonaler Gewalt zu schützen. Rechtsichere Regeln. Integrität der Organisation.

▶ Artikel 3 Aufgaben

- ▶ Die Organisation stellt die Prävention, Intervention und Aufarbeiten interpersonaler Gewalt sicher.

▶ Artikel 4 *<keine Titel>*

- ▶ Definiert Menschenwürde, Gesundheit und alle Arten der interpersonaler Gewalt.

▶ Artikel 5 Verbot

- ▶ Interpersonaler Gewalt ist verboten und wird sanktioniert.

▶ Artikel 6 Gebot

- ▶ Interpersonaler Gewalt ist zu melden. Unterbleibt die Meldung, liegt ein Verstoß gegen den Code vor.

▶ Artikel 7 Nachweise

- ▶ Die Beweislast für das Vorliegen trägt die Organisation.



Die Artikel - 2

▶ Artikel 8 Untersuchungsverfahren, Vetorecht

- ▶ 2,5 Seiten. Wer untersucht und wie wird untersucht. In bestimmten Fällen kann die betroffene Person ein Vetorecht haben.

▶ Artikel 9 Sofortmaßnahmen

- ▶ Steht eine mögliche Gefahr für andere, kann Sofortmaßnahmen gegen der beschuldigten Person unternommen werden.

▶ Artikel 10 Disziplinarverfahren

- ▶ Die Organisation ist für das Disziplinarverfahren verantwortlich.

▶ Artikel 11 Sanktionen

- ▶ Beispiele der möglichen Sanktionen.

▶ Artikel 12 Rechtsmittelverfahren

- ▶ Wann und wie ein Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden kann.

▶ Artikel 13 Besondere Betroffenenrechte

- ▶ Besondere Rechte der Betroffene, hauptsächlich um derer Schutz zu gewährleisten.

▶ Artikel 14 Vertraulichkeit

- ▶ Datenschutz muss gewährleistet werden, alle Information ist vertraulich zu behandeln.



Die Artikel - 3

▶ Artikel 15 Information

- ▶ Steht ein möglicher Straftatbestand, ist die Organisation verpflichtet (unter Datenschutz) die Strafverfolgungsbehörden über Information und Erkenntnisse zu unterrichten.

▶ Artikel 16 Prävention

- ▶ Die Organisation ist verpflichtet ein Jugendschutzkonzept (bzw. Prävention interpersonaler Gewalt Konzept) zu implementieren. Hier steht explizit die Maßnahmen des Stufenplan des DOSB / DSJ.

▶ Artikel 17 Aufarbeiten (nach einem Vorfall)

- ▶ Die Organisation analysiert sich selbst um strukturelle Gefahren zu identifizieren und zu adressieren.

▶ Artikel 18 Verjährung

- ▶ Verstöße nach dem Code verjähren grundsätzlich in fünf Jahren. (Gibt auch Bedingungen).

▶ Artikel 19 Bestandteile und Auslegung

- ▶ Beschreibung dieses „Safe Sport Code“ Dokumentes.

▶ Artikel 20 Inkrafttreten und Umsetzung

- ▶ Die Organisation muss das Datum des Inkrafttretens veröffentlichen. Alle Personen des Verbandes bzw. Vereins müssen informiert werden und sind damit auch verpflichtet.

▶ Artikel 21 Evaluierung und Ombudsperson

- ▶ Die Umsetzung und Effektivität dieses Codes werden von einer neutralen “Ombudsperson” regelmäßig überprüft.



Gliederung

- ▶ Überblick
- ▶ Die Artikel
- ▶ Die Erläuterungen
- ▶ Die Verhaltensregel
- ▶ Fazit

Es gibt 33 Seiten Erläuterungen der Artikeln. In dieser Zusammenfassung werden sie nicht weiter beschrieben. Sie sind als Bestandteil des gesamten Werkes zu verstehen.



Gliederung

- ▶ Überblick
- ▶ Die Artikel
- ▶ Die Erläuterungen
- ▶ Die Verhaltensregel
- ▶ Fazit



Verhaltensregel

Zitat:

Die Verhaltensregeln sind als Anhang des Codes dessen unmittelbarer Bestandteil. Sie gelten somit in gleichem Maß für alle Personen, die an den Code gebunden sind. Sofern die Verhaltensregeln eigenständig genutzt werden, empfiehlt es sich, die Verhaltensregeln mit einem entsprechenden Zusatz „Ich erkenne die vorstehenden Regelungen an“ von den jeweiligen Mitarbeiter*innen unterzeichnen zu lassen.] - Fast wie Ehrenkodex unterschreiben bzw. anerkennen.



Verhaltensregel - Teil I - Grundverständnis, Geltungsbereich, Anerkennung und Kommunikation der Verhaltensregeln Safe Sport

01. Grundverständnis

Die Verhaltensregeln Safe Sport sollen der Verhinderung interpersonaler Gewalt dienen. Sie stellen Regeln zum Umgang miteinander in der Organisation dar. Sie sind ein Beitrag für das Recht auf gewaltfreien Sport.

02. Geltung der Verhaltensregeln

Diese Verhaltensregeln gelten für alle Personen, die in der Organisation, ehrenamtlich, hilfsweise, neben- oder hauptberuflich tätig, sportlich aktiv oder anderweitig organisiert sind. Sie gelten gleichermaßen für den Sportbetrieb wie für außersportliche Aktivitäten.

In den folgenden Paragraphen werden alle Beteiligten als „Mitglieder“ benannt.

03. Kommunikation der Verhaltensregeln

Alle Personen in der Organisation, werden über die Verhaltensregeln informiert, wo notwendig in altersgerechter Form und leichter Sprache.



Verhaltensregel Teil II - Allgemeine Regeln

04. Umgang Miteinander

Jede(r) respektiert jede(n). Kein Gewalt. Wenn man Gewalt sieht oder in irgendeine Form erfährt, ist man verpflichtet aktiv zu werden.

05. Ansprechpersonen

Interne und externe Ansprechpersonen werden benannt. Die Organisation gewährleistet, dass jedes Mitglied diese Information bekommt.

06. Hinsehen und Ansprechen

Verdachtsmomente und Verstöße gegen diese Verhaltensregeln werden an die benannten internen oder externen Ansprechperson kommuniziert.

07. Besondere Verantwortung gegenüber Sportlerinnen und Sportlern - erweitertes Führungszeugnis

Alle behandeln alle mit Respekt. Personen die im Auftrag der Organisation unterwegs sind, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (epFz) vorlegen.



Verhaltensregel Teil III - Regeln zum Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern Seite 1

08. Beteiligung von Sportlerinnen und Sportlern, Entscheidungen gegenüber Sportlerinnen und Sportlern

Entscheidend ist die Haltung, Sportlerinnen und Sportlern nicht als Ausführende von Anweisungen, sondern als Mitgestaltende ernsthaft anzuerkennen.

09. Beteiligung von Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigten von Kindern, Jugendlichen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportlerinnen und Sportlern dürfen grundsätzlich beim Training zusehen.

10. Körperliche Kontakte

Nur nach explizitem Einverständnis der Sportlerin / des Sportlers

11. Einzeltraining

Nur mit expliziter Zusage des Personensorgeberechtigten von Kindern, Jugendlichen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportlerinnen und Sportlern - siehe auch 09.



Verhaltensregel Teil III - Regeln zum Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern Seite 2

12. Medizinische Behandlungen, Diagnostik, Wiegesituationen, etc.

Die psychische und körperliche Gesundheit der Sportlerinnen und Sportlern steht an erster Stelle. ***Sie steht über den Erfolgszielen der Organisation***

13. Dusch- und Umkleidesituationen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sich nicht mit Sportlerinnen und Sportlern allein in einem geschlossenen Raum (Umkleide, Dusche, WC, etc.) aufhalten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter duschen nicht zusammen mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern.

14. Sauna, Wellness

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unternehmen keine gemeinsamen Saunagänge oder Wellnessanwendungen mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern.

15. Lehrgangsmaßnahmen, Freizeiten, Übernachtungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernachten nicht mit Sportlerinnen und Sportlern in gemeinsamen Räumlichkeiten

16. Mitnahme von Sportlerinnen und Sportlern in den Privatbereich

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen keine minderjährigen Sportlerinnen und Sportler und/oder Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung mit in ihren Privatbereich



Verhaltensregel Teil III - Regeln zum Umgang mit Sportlerinnen und Sportlern Seite 3

17. Autofahrten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermeiden es aber nach Möglichkeit, allein mit Sportlerinnen und Sportlern im Auto zu fahren

18. Geschenke, Versprechen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen keine privaten Geschenke an Sportlerinnen, Sportler oder Gruppe / Mannschaft

19. Umgang mit Bildaufnahmen und Sozialen Medien

Sportlerinnen und Sportler haben Selbstbestimmungsrecht (Personensorgeberechtigten für Kinder, Jugendliche und besonders schutzbedürftigen Sportlerinnen und Sportler)

20. Transparenz im Handeln

Ausnahmen zu diesen Verhaltensregeln müssen mit mindestens einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter besprochen werden. Mehrfache Abweichungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

21. Ergänzende Regeln der anwendenden Sportorganisation

Jede Organisation darf weitere Verhaltensregeln definieren.

22. Zusammenwirken der Verhaltensregeln Safe Sport mit dem Safe Sport Code

Diese Verhaltensregeln definieren, wie eine Organisation den Safe Sport Code umzusetzen hat



Gliederung

- ▶ Überblick
- ▶ Die Artikel
- ▶ Die Erläuterungen
- ▶ Die Verhaltensregel
- ▶ Fazit



Fazit

Wer eine Risikoanalyse durchgeführt hat und ein entsprechendes Jugendschutz- bzw. PiG Konzept konzipiert und umgesetzt hat, wird diese Verhaltensregeln sofort erkennen und anerkennen können.